

An die im Kreistag  
vertretenen Fraktionen

Datum 06.05.2020  
Mein Zeichen 30/2  
Auskunft erteilt Frau Kuhlmann  
Zimmer Nr. Ebene 2 Flur A Zi.51  
Telefon 02271/83-13012  
Fax 02271/83-23010  
E-Mail

**Aufstellungsversammlungen von Parteien in Corona-Zeiten**  
Ihre Anfrage vom 04.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.05.2020 hatten Sie in der o.a. Angelegenheit um die Beantwortung mehrerer Fragen gebeten. Dem komme ich hiermit nach.

Zu 1):

Nach rechtlicher Einschätzung der Bezirksregierung Köln ist aus § 17 Abs. 1 KWahlG nicht ableitbar, dass die Aufstellungsversammlung selbst zwingend im betreffenden Wahlgebiet (d.h. für die Bürgermeister- und Stadtratswahlen im Gebiet der jeweiligen Kommune) stattfinden muss. Allerdings darf die Ortswahl nicht mit unververtretbaren Auswirkungen auf die Veranstaltung verbunden sein.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Ortes einer Aufstellungsversammlung ist durch den Wahlleiter vor Ort - unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen - zu beurteilen. Nur dort sind die örtlichen Verhältnisse bekannt und es kann eingeschätzt werden, ob durch die Auswahl des Versammlungsortes ggf. die Erreichbarkeit der Aufstellungsversammlung für die Mitglieder in zu beanstandender Weise erschwert wird.

Falls kein geeigneter Versammlungsort (Turnhalle, Schulaula, gewerbliche Räumlichkeit) in der jeweiligen Kommune zur Verfügung steht, sollte daher möglichst eine andere Örtlichkeit innerhalb des Rhein-Erft-Kreises in Betracht gezogen werden. Von Örtlichkeiten außerhalb des Kreisgebietes ist in Hinblick auf die Erreichbarkeit abzuraten.

Unter Umständen sind auch Versammlungen an der freien Luft (z.B. Sportplätze) in Erwägung zu ziehen.

Zu 2) und 3):

Nach Angaben des Kreisgesundheitsamtes sind bei den Aufstellungsversammlungen die nachstehenden Schutz- und Hygienemaßnahmen umzusetzen, um die Verbreitung von Coronaviren zu vermindern. Diese Maßnahmen basieren auf den aktuellen Richtlinien des RKI.

**Organisation:**

- pro Person müssen 10 m<sup>2</sup> Fläche verfügbar sein
- Registrierung der Teilnehmenden mit Anschrift und Telefonnummer (ermöglicht die Rückverfolgung der Kontaktpersonen im Erkrankungsfall); in diesem Zusammenhang ist auch eine Einverständniserklärung zum Datenschutz erforderlich
- Registrierung der Sitzordnung
- kein Zutritt für Personen mit den Symptomen einer **akuten** Atemwegserkrankung (Husten, Schnupfen, etc.)
- keine Verpflegung in Buffetform
- Händedesinfektionsmittelpender im Eingangsbereich

**Hygiene:**

- Abstand von 1,5 m zu anderen Personen, auch in Warteschlangen ist zu gewährleisten und einzuhalten
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (wie im ÖPNV bzw. beim Einkaufen)
- Hust- und Niesetikette und Händehygiene beachten
- Desinfektion der Kontaktflächen am Rednerpult
- Schutz von Mikrofonen durch entsprechende Abdeckungen

Zu 4):

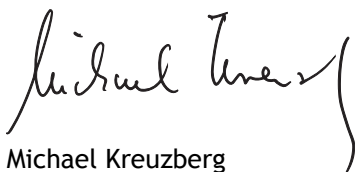
Bei einem Sitzungsort außerhalb der Kommune ist besonders sorgfältig darauf zu achten, dass an den Nominationsversammlungen für die Bürgermeister- und Stadtratswahlen nur die wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter aus der jeweiligen Kommune Stimmrecht haben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter zu beteiligen sind, und zwar ungeachtet ihrer parteiorganisatorischen Anbindung. Folglich kommt es allein darauf an, wo die Mitglieder wahlberechtigt sind, nicht darauf, wo die Mitgliedschaft geführt wird.

Die Versammlungen selbst sind auf das nach dem Wahlrecht unbedingt Notwendige (geheime Wahl der einzelnen Kandidaten für die Rats- und Bürgermeisterwahl, ggf. vorher Vorstellung einzelner Kandidaten) zu beschränken.

Bitte achten Sie auch bei Ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld, während und im Anschluss an die Aufstellungsversammlung auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Kreuzberg  
Landrat  
als Wahlleiter

Eine Ablichtung dieses Schreibens wird auch per E-Mail an die Wahlleiter/-innen der Kommunen zur Verfügung gestellt.